

**Vorlage an den Landrat**

Vom 30. April 2002

**Teilrevision des Rheinhafengesetzes****1 Ausgangslage**

Die Basellandschaftlichen Rheinhäfen liegen einerseits in der Gemeinde Birsfelden und andererseits in Muttenz. Der Kanton macht für die von ihm erhobenen Lasten (Steuern, Hafengebühren und Baurechtszinse) bei den dort ansässigen Firmen keinen Unterschied, ob diese in Birsfelden oder Muttenz liegen. Was das kommunale Recht anbetrifft, gilt dieses – logischerweise – für das betreffende jeweilige Gemeindegebiet. Dies hat zur Folge, dass für die hafenansässigen Firmen unterschiedliches Recht zum Zuge kommt mit den entsprechenden finanziellen und administrativen Folgen. Dies kann, soweit kommunales Recht gilt und die Gemeindeautonomie zu respektieren ist, nicht geändert werden.

Die Entsorgung des Abwassers erfolgt in den beiden Baselbieter Häfen getrennt. In Birsfelden ist die Abwasseranlage durch die Einwohnergemeinde Birsfelden bereits erstellt, in Betrieb und die betroffenen Firmen werden abwasserrechtlich veranlagt gemäss kommunaler Rechtsgrundlage d.h. im Wesentlichen mit Vorteilsbeiträgen belastet. Im Auhafen, der im Gemeindebann von Muttenz liegt, erstellt der Kanton zur Zeit die Abwasseranlage. Nach bisheriger kantonaler Rechtsgrundlage haben sich die Vorteilsbeiträge, d.h. deren Höhe nach den Muttenzer Ansätzen zu richten. Dies hat zur Folge, dass je nach Gemeindebann die Belastung für Vorteilsbeiträge, die in die Hunderttausende von Franken gehen können, für Firmen, obwohl sie im Wesentlichen die gleichen Voraussetzungen mit sich bringen, erheblich unterschiedlich sein können. Anlässlich der Beratung der Landratsvorlage für das Projekt CISTERNA des Auhafens sind der landrätlichen Bau- und Planungskommission die je nach Gemeindebann unterschiedli-

chen Erschliessungskosten aufgefallen. Unter dem Titel „Korrektur der Schwachstellen im Rheinhafengesetz“ wurde das nachstehende Postulat eingereicht.

## **2 Postulat der Bau- und Planungskommission vom 29. April 1999: Korrektur der Schwachstellen im Rheinhafengesetz (1999/098)**

Das Postulat der Bau- und Planungskommission hat folgenden Wortlaut:

*Während der Beratungen der Vorlage 98/209 über die Abwassersanierung im Auhafen Muttenz ist die Bau- und Planungskommission auf einige Schwachstellen im Rheinhafengesetz gestossen.*

*Insbesondere zeigt der Art. 12 Handlungsbedarf, weil die Wettbewerbsneutralität zwischen den beiden basellandschaftlichen Häfen nicht gewährleistet ist.*

*Gleichzeitig soll geprüft werden, ob die optimalen Rahmenbedingungen für die Rheinschifffahrt durch das Rheinhafengesetz nicht beeinträchtigt werden.*

**Antrag: Der Regierungsrat soll prüfen und berichten, wie die Schwachstellen im Rheinhafengesetz ausgemerzt werden können.**

Das Postulat wurde am 11. November 1999 vom Landrat mit grossem Mehr überwiesen.

## **3 Die vorgeschlagene Änderung**

Das bisherige kantonale Recht nahm in § 12 Abs. 2 des Rheinhafengesetzes ausdrücklich Bezug auf die Ansätze der Gemeinde Muttenz. Damit wird ein Unterschied zu den Ansätzen der Gemeinde Birsfelden geschaffen. Da die Erschliessungsanlagen der Gemeinde Birsfelden sowohl in deren Eigentum wie auch in deren Hoheitsgebiet liegen, kommt dort das kommunale Recht der Gemeinde Birsfelden zur Anwendung. Macht man sich zur Zielsetzung, dass für die im Eigentum des Kantons sich befindenden Erschliessungsanlagen auf dem Hoheitsgebiet von Muttenz aus Gründen der Wettbewerbsneutralität die analogen Ansätze zur Anwendung zu gelangen haben, ist das kantonale Recht hier demjenigen der Gemeinde Birsfelden anzugleichen. Dafür wird vorgeschlagen, dass das Rheinhafengesetz in der Weise geändert wird, dass die gleichen Grundsätze wie im kommunalen Recht von Birsfelden gelten und die konkreten Einzelbestimmungen in einer noch zu erlassenden Verordnung (Abwasserreglement) festgelegt werden. Ein Entwurf dazu liegt bei.

Auch wird die Gelegenheit genutzt, um zwei inzwischen aktuelle redaktionelle Änderungen vorzunehmen: In Paragraph 16 ist der Ausdruck „PTT-Leitungen“ durch „Fernmelde-, Datenübertragungs-Leitungen“ und in Paragraph 27 der Begriff „SBB“ durch den allgemein gehaltenen Begriff „Bund“ zu ersetzen.

#### **4 Folgen der Gesetzesänderung**

Dem Anliegen des Postulates nach analogen Anschlussbeiträgen in den beiden basellandschaftlichen Rheinhäfen Birsfelden und Muttenz wird mit dem hier eingeleiteten Vorgehen entsprochen. Die Gesetzesänderung bildet die rechtliche Grundlage für die Verordnung, die die Einzelheiten der von den Hafenfirmer in Muttenz zu entrichtenden Anschlussbeiträge regelt.

Die hier dargelegte Problematik mit der vorgeschlagenen Änderung zielt darauf ab, Ungleichheiten zwischen den beiden basellandschaftlichen Häfen Birsfelden und Muttenz auszugleichen

Die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderung betreffen ausschliesslich die Einnahmemöglichkeiten des Kantons und dabei insbesondere die im Bauprojekt CISTERNA vorgesehene und vom Landrat beschlossene Investitionsaufteilung (Vorlage 98/209 vom 20. Oktober 1998 über die Abwassersanierung im Auhafen, Muttenz). Vom Gesamtkredit in der Höhe von 9,2 Mio. Franken wurde festgelegt, dass der Kanton Basel-Landschaft rund 6 Mio Franken zu übernehmen hat und dass 3,2 Mio Franken in Form von durch die Hafenfirmer zu leistenden Erschliessungs- und Anschlussbeiträgen zu finanzieren seien. Damit diese Erschliessungs- und Anschlussbeiträge eingefordert werden können, ist eine entsprechende Regierungsratsverordnung (Abwasserreglement) notwendig, welche ihrerseits wiederum eine klare Gesetzesgrundlage erfordert. Ohne die vorliegende Gesetzesänderung bzw. das zu beschliessende Abwasserreglement besteht das Risiko, dass der Kanton die im CISTERNA-Projekt vorgesehenen Beiträge der Hafenfirmer nicht einfordern kann. Insofern ist die Gesetzesänderung auch dringlich, da das darauf abgestützte Abwasserreglement vor Abschluss des Projektes CISTERNA in Kraft sein muss.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass die vorgeschlagene Änderung keinen Bezug zur Frage hat, ob die basellandschaftlichen Häfen mit den baselstädtischen Häfen zusammengelegt werden sollen.

## 5 Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Der Regierungsrat beauftragte die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion mit der Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens. Von den eingetroffenen Vernehmlassungen äussert sich die überwiegende Mehrheit zustimmend. Zwei der Vernehmlassenden drücken sich kritisch zur bestehenden Bestimmung im Rheinhafengesetz betreffend den Naturschutz aus. Dazu ist festzustellen, dass der entsprechende Paragraph 7 sehr allgemein gehalten ist und dem anlässlich der Gesetzesrevision im Jahre 1992 getroffenen politischen Kompromiss entspricht. Er lässt vertretbare Lösungen zu und kann im Rahmen der zur Zeit ebenfalls noch hängigen Vorlage „Nutzungsplan Rheinhäfen“ allenfalls nochmals diskutiert werden. Im Rahmen der vorliegenden Gesetzesrevision besteht dazu kein Handlungsbedarf.

Eine der Vernehmlassungen bemängelt das Fehlen weiterer Korrekturen zu Schwachstellen des Gesetzes. Hierzu ist zu bemerken, dass ausser den hier vorgeschlagenen Änderungen zur Beseitigung der Schwachstelle im Abwasserbereich und zur Verbesserung der geforderten Wettbewerbsneutralität trotz eingehender Bearbeitung keine weiteren akuten Schwachstellen eruiert werden konnten. Auch aus den Debatten der landrätlichen Kommission, welche mit ihrem Postulat die vorliegende Gesetzesänderung ausgelöst hat, sind keine weiteren konkreten Hinweise ersichtlich. Es darf festgestellt werden, dass sich das Rheinhafengesetz in der vorliegenden Form bewährt hat und zur Zeit kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

## 6 Antrag an den Landrat

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat:

- die Teilrevision des Rheinhafengesetzes zu beschliessen;
- das Postulat betreffend Korrektur der Schwachstellen im Rheinhafengesetz (1999/098) als erfüllt abzuschreiben.

Liestal, 30. April 2002

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident: Schmid

der Landschreiber: Mundschin

Landratsbeschluss

Betreffend Änderung des Rheinhafengesetzes

---

Änderung vom ....

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Rheinhafengesetz vom 30. März 1992<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 12 Erschliessungs- und Anschlussbeiträge**

#### **§ 12 Absatz 2**

<sup>2</sup> Die Beiträge gemäss Absatz 1 werden aufgrund der Erstellungs- oder Erneuerungskosten der Erschliessungsanlagen und der durch sie erschlossenen Flächen erhoben. Der Regierungsrat regelt die Höhe der Beiträge. Die zuständige Direktion erlässt die Beitragsverfügungen.

#### **§ 16 Absatz 1**

<sup>1</sup> Das Verlegen von Energietransportleitungen (Elektrizität, Gas, Fernwärme), von Fernmelde-, Datenübertragungsleitungen und dergleichen auf den Parzellen im Eigentum des Kantons bedarf einer Bewilligung der zuständigen Direktion.

### **§ 27 Besonderheit im Bahnverkehr**

Die Hafengebühren für die im Bahnverkehr zugelassenen und transportierten Güter werden entsprechend dem Betriebsvertrag mit dem Bund erhoben.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

---

<sup>1</sup> GS 31.323, SGS 421